Eidgenössische Technische Hochschule Zürich
Swiss Federal Institute of Technology Zurich

Reglement 2024 für das Weiterbildungsprogramm Master of Advanced Studies ETH in AI and Digital Technology (MAS ETH AID)

am Departement Informatik

vom 18.12.2023

Die Schulleitung der ETH Zürich,

gestützt auf Art. 4 Abs. 1 Bst. a der Organisationsverordnung ETH Zürich vom 16. Dezember 2003[1],

verordnet:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

[1] Dieses Studienreglement legt die Bedingungen fest, unter denen an der ETH Zürich das Weiterbildungsprogramm «Master of Advanced Studies ETH in AI and Digital Technology (MAS ETH AID)», in der Folge Weiterbildungsprogramm genannt, erworben werden kann.

[2] Das Weiterbildungsprogramm ist dem Departement Informatik (D-INFK) zugeordnet.

Art. 2 Titel

Die ETH Zürich verleiht für ein erfolgreich absolviertes Weiterbildungsprogramm den akademischen Titel:

Master of Advanced Studies ETH in AI and Digital Technology
(abgekürzter Titel: MAS ETH in AI and Digital Technology).

Art. 3 Leitung des Weiterbildungsprogramms

[1] Die Leitung setzt sich aus der/dem Direktor/in, der/dem stellvertretenden Direktor/in und der/dem Programmkoordinator/in zusammen.

[2] Die/der Direktor/in sowie die/der stellvertretende Direktor/in werden vom D-INFK

---

[1] RSETHZ 201.021

ernannt.

[3] Die/der Programmkoordinator/in wird durch die/den Direktor/in ernannt und ist ihr/ihm direkt unterstellt.

[4] Die Leitung des Weiterbildungsprogramms (Leitung) nimmt namentlich folgende Aufgaben wahr:

a. sie repräsentiert das Weiterbildungsprogramm nach innen und aussen;
b. sie stellt die Verbindung zum D-INFK her;
c. sie selektiert die Teilnehmenden; und
d. sie ist für Finanzen, Personal und Räume zuständig.

Art. 4 Kreditsystem

[1] Das Studium erfolgt nach einem Kreditsystem, das auf das European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) abgestimmt ist. Massgebend für die Anwendung des ECTS an der ETH Zürich sind die Richtlinien der Rektorin/des Rektors zum Kreditsystem.

[2] Kreditpunkte nach ECTS (KP) beschreiben den durchschnittlichen studentischen Arbeitsaufwand, der für die Erbringung einer Studienleistung erforderlich ist.

[3] Ein KP entspricht einem Arbeitspensum von 25-30 Stunden. Das Arbeitspensum umfasst sämtliche studienbezogenen Aktivitäten, die für den Erwerb von KP erforderlich sind.

[4] KP werden nur für genügende Leistungen erteilt. Eine Leistung gilt als genügend, wenn sie mit einer Note von mindestens 4 oder mit dem Prädikat «bestanden» beurteilt wird.

[5] Das D-INFK führt das Verzeichnis der erworbenen KP für alle Teilnehmenden des Weiterbildungsprogramms.

2. Abschnitt: Zielgruppe, Inhalt, Umfang, Struktur und Abschluss des Weiterbildungsprogramms

Art. 5 Zielgruppe und Inhalt

[1] Das Weiterbildungsprogramm richtet sich grundsätzlich an Personen mit einem universitären Masterabschluss in Wirtschaftswissenschaften, Management und anderen Bereichen ausserhalb der Informatik mit Tätigkeiten in einem Industriebereich, der sich stark der Entwicklung von Software, Maschine Learning oder ähnlichen Themen befasst.

[2] Die MAS AID-Teilnehmer müssen alle drei CAS absolviert haben, bevor sie das zweite Jahr des Programms beginnen können. Das zweite Jahr des MAS AID besteht aus einem KI-Projekt, mehreren damit zusammenhängenden Kursen zu Themen wie

Cybersicherheit, Vorschriften und Ethik sowie ausgewählten neuen Technologien oder Forschungsbereichen und schliesslich der Master-Thesis.

Art. 6 Umfang, Dauer und Studienzeitbeschränkung

[1] Für den erfolgreichen Abschluss des Weiterbildungsprogramms müssen die angebotenen Lerneinheiten im Umfang von mindestens 60 KP bestanden werden.

[2] Das Weiterbildungsprogramm dauert in der Regel fünf Semester.

[3] Die maximal zulässige Studiendauer beträgt fünf Semester. Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann die/der Direktor/in auf Gesuch hin die zulässige Studiendauer um maximal zwei Jahre verlängern.

Art. 7 Kategorien und Kreditpunkte pro Kategorie

[1] Das Weiterbildungsprogramm gliedert sich in drei Kategorien. Die für den erfolgreichen Abschluss des Weiterbildungsprogramms erforderliche Gesamtzahl von mindestens 60 KP sind in den folgenden Kategorien in der angegebenen Anzahl zu erwerben:

a. **Pflichtmodule** **mindestens 30 KP**
    1. CAS in Data and Machine Learning
    2. CAS in AI and Software Development
    3. CAS in Cloud and Mobile Computing
b. **Integrationsmodule und KI-Projekt** **20 KP**
c. **Master-Arbeit** **10 KP**

[2] Einzelheiten zu den Kategorien sind in Art. 9 geregelt.

Art. 8 Besondere Bestimmungen zu den Kategorien

[1] In der Kategorie «Pflichtmodule» (Art. 8, Abs.1 Bst. a) umfasst die drei Weiterbildungszertifikate «Certificate of Advanced Studies ETH in Data and Machine Learning (CAS ETH DML)», «Certificate of Advanced Studies ETH in AI and Software Development (CAS ETH AIS)», «Certificate of Advanced Studies ETH in Cloud and Mobile Computing (CAS ETH CMC)». Für die drei CAS bestehen separate Reglemente[2].

[2] In der Kategorie «Integrationsmodule und KI-Projekt» (Art. 8 Abs. 1 Bst. b) werden zusätzliche Leistungen erbracht, in welche das Gelernte aus den Pflichtmodulen aufgenommen und angewandt wird. Beim KI-Projekt handelt es sich um eine praktische Arbeit, die in der Zusammenarbeit mit dem ETH AI Center entwickelt wird.

[2] RSETHZ 333.1600.52, RSETHZ 333.1600.54 und RSETHZ 333.1600.56

[3] Die Master-Arbeit (Art. 8 Abs. 1 Bst. c) ist eine eigenständige Arbeit unter der Leitung eines Professors/einer Professorin. Die Details sind in Art. 10 geregelt.

Art. 9 Master-Arbeit

[1] Die Master-Arbeit untersteht der Leitung eines Professors/einer Professorin.

[2] Zur Master-Arbeit wird zugelassen, wer in den Kategorien «Pflichtmodule» die minimale KP-Anzahl erworben hat.

[3] Der/die Studierende reicht beim Leiter/der Leiterin einen Vorschlag für Thema und Aufgabenstellung der Master-Arbeit ein. Das Thema sollte i. d. R. einen Bezug zum Arbeitsort des/der Studierenden und den Forschungstätigkeiten des Leiters/der Leiterin aufweisen.

[4] Der Leiter/die Leiterin legt den Termin für den Beginn der Master-Arbeit sowie die Kriterien der Bewertung schriftlich fest und bewertet die Leistung mit einer Note.

[5] Die Frist für das Verfassen der Master-Arbeit beträgt 20 Wochen. Verspätet eingereichte Master-Arbeiten gelten als nicht bestanden. Die Leitung kann bei Vorliegen wichtiger Gründe auf Gesuch hin eine Verlängerung der Bearbeitungsdauer bewilligen.

[6] Die Master-Arbeit ist bestanden, wenn die Note mindestens 4 beträgt.

[7] Die/der Leiter/in legt die bei einer nicht bestandenen Master-Arbeit die noch zu erfüllenden Bedingungen fest unter welchen eine genügende Bewertung erzielt werden kann.

[8] Eine Bestandene Master-Arbeit kann nicht wiederholt werden.

Art. 10 Lerneinheiten, Leistungskontrollen

[1] Die Leitung legt in jedem Semester die Lerneinheiten für den Studiengang im Vorlesungsverzeichnis[3] fest. Die Angaben im Vorlesungsverzeichnis sind verbindlich.

[2] Die Modalitäten der Leistungskontrollen zu den einzelnen Lerneinheiten werden im Vorlesungsverzeichnis[4] festgelegt.

[3] Eine nicht bestandene Leistungskontrolle kann einmal wiederholt werden.

[4] Eine bestandene Leistungskontrolle kann nicht wiederholt werden.

Art. 11 Anrechnung früher erbrachter Studienleistungen

---

[3] www.vvz.ethz.ch

[4] www.vvz.ethz.ch

[1] KP, welche bereits für einen anderen Studienabschluss an der ETH Zürich oder an einer anderen Hochschule angerechnet wurden, können im Weiterbildungsprogramm angerechnet werden, wenn ihr Erwerb nicht länger als fünf Jahre zurückliegt und die Inhalte von der Programmleitung als anrechenbar beurteilt werden. Im Weiteren gilt:

a. Für die Master-Arbeit werden keine KP angerechnet.
b. Die zur Kategorie «Pflichtmodule» gehörenden CAS (vgl. Art. 7) werden angerechnet, sofern der Abschluss des jeweiligen CAS nicht länger als fünf Jahre zurückliegt und das CAS nicht bereits an einen anderen (Master-)Abschluss angerechnet worden ist.
c. In der Kategorie «Pflichtmodule» kann anstelle des CAS ETH DML das «Certificate of Advanced Studies ETH in Applied Information Technology (CAS ETH AIT)»[5] angerechnet werden, sofern dessen Abschluss nicht länger als fünf Jahre zurückliegt und das CAS nicht bereits an einen anderen (Master)Abschluss angerechnet worden ist.

[1] Ein erneuter Besuch einer bereits im Rahmen eines vorgängigen Abschlusses an der ETH Zürich besuchten Lerneinheit, inkl. Ablegen der Leistungskontrolle, ist nur in begründeten Ausnahmefällen und mit Erlaubnis der Direktorin/des Direktors möglich.

Art. 12 Abschlussdokumente

Wer das Weiterbildungsprogramm erfolgreich abgeschlossen hat, erhält ein ETH-Diplom und ein Diploma Supplement.

3. Abschnitt: Zulassung, Immatrikulation, Einschreibung und Exmatrikulation, Ausschluss und Gebühren

Art. 13 Zulassungsvoraussetzungen, Aufnahmeverfahren

[1] Zum Weiterbildungsprogramm kann zugelassen werden, wer:

a. einen Masterabschluss der ETH Zürich oder einen als äquivalent anerkannten Abschluss einer anderen Universität besitzt; und
b. über eine mindestens fünfjährige, für das Weiterbildungsprogramm relevante Berufserfahrung, davon min. 3 Jahre Managementerfahrung, verfügt.

[2] Bewerberinnen/Bewerber, welche die Voraussetzungen nach Abs. 1 nicht erfüllen, können ausnahmsweise nach Massgabe von Art. 13 Abs. 2 der Weiterbildungsverordnung ETH Zürich[6] zugelassen werden.

[3] Die Zulassung basiert auf dem persönlichen Dossier der Bewerberin/des Bewerbers. Das Zulassungsverfahren kann durch ein Auswahlgespräch mit der Leitung ergänzt werden.

[4] Die Leitung prüft, ob die Zulassungsvoraussetzungen der einzelnen Bewerberinnen/Bewerber erfüllt sind. Die Rektorin/der Rektor entscheidet über die

[5] RSETHZ 333.1600.50
[6] SR 414.134.1

Aufnahme in das Weiterbildungsprogramm.

[5] Es besteht kein Anspruch auf Zulassung zum Weiterbildungsprogramm.

Art. 14 Immatrikulation, Einschreibung, Exmatrikulation, Anzahl Teilnehmende

[1] Die Teilnehmenden des Weiterbildungsprogramms werden durch die School for Continuing Education immatrikuliert.

[2] Die Teilnehmenden des Weiterbildungsprogramms schreiben sich an der School for Continuing Education ein.

[3] Die School for Continuing Education legt die Formalitäten der Anmeldung, der Immatrikulation und der Einschreibung fest.

[4] Die Zahl der Teilnehmenden am Weiterbildungsprogramm kann auf Antrag der Direktorin/des Direktors durch die Rektorin/den Rektor der ETH Zürich begrenzt werden.

Art. 15 Schulgeld und Gebühren

[1] Die Studierenden haben nach Art 6 Abs. 2 und 3 der Gebührenverordnung ETH-Bereich[7] sowohl ein Schulgeld als auch einen Kostenbeitrag zu entrichten.

[2] Die Höhe des Kostenbeitrags wird durch die ETH Schulleitung auf Antrag der Leitung des Weiterbildungsprogramms festgelegt.

[3] Die Höhe der Abmeldegebühr wird durch die ETH Schulleitung auf Antrag der Leitung des Weiterbildungsprogramms festgelegt.

Art. 16 Ausschluss aus dem Weiterbildungsprogramm

Aus dem Weiterbildungsprogramm wird ausgeschlossen, wer:

a. die erforderliche Anzahl KP nicht mehr erreichen kann aufgrund:
    1. Nichtbestehens von Leistungskontrollen; oder
    2. Überschreitens der maximal zulässigen Studiendauer; oder
b. das Schulgeld und/oder den Kostenbeitrag nicht bezahlt.

4. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 17 Rechtspflege

[7] SR 414.131.7

Verfügungen, die aufgrund dieses Reglements erlassen werden, sind nach Massgabe des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren[8] anfechtbar.

Art. 18 Sonderfälle

Die/der Direktor/in regelt alle Fälle, die von diesem Reglement oder die von anderen einschlägigen Verordnungen und Weisungen nicht oder nicht ausreichend erfasst werden.

Art. 19 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. März 2024 in Kraft.

Im Namen der Schulleitung der ETH Zürich
Der Präsident: Joël Mesot
Die Generalsekretärin: Katharina Poiger Ruloff

[8] SR 172.021